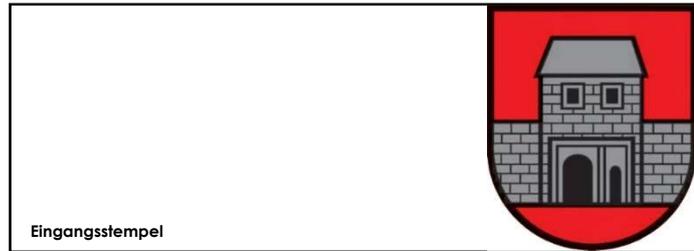


An die
 Baubehörde I. Instanz
 der Stadtgemeinde Purbach
 am Neusiedler See
 Hauptgasse 38
 A-7083 Purbach am Neusiedler See



Mitteilung eines geringfügigen Bauvorhabens		
gemäß § 16 Absatz 1 Burgenländisches Baugesetz 1997		
Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet		
Angaben zur/zum Bauwerber:in		
Vor- und Zuname /Firmenwortlaut*:	Bauwerber:in 1	Bauwerber:in 2
Akademischer Titel:		
Wohnadresse*:		
PLZ, Ort*:		
Telefonnummer*:		
E-Mail:		
Angaben zum Bauvorhaben:		
Hiermit teile ich/teilen wir mit... (Zutreffendes beschreiben*)		
Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten und Bauteilen:		
Beschreibung der Maßnahmen:		
Sonstige Bauvorhaben, bei welchen baupolizeiliche Interessen (§ 3 Bgld. Baugesetz) nicht wesentlich beeinträchtigt werden:		
Errichtung, Umbau, Zubau, Sanierung, Abbruch von Bauwerken, etc.		
Verwendungszweck*:		
Geplanter Baubeginn*:		
Angaben zum Baugrundstück		
Einlagezahl*:		
Grundstücksnummern*:		
Katastralgemeinde*:		
Flächenwidmung*:		

Beilagen (Checkliste)*

- Lageplan**, Einzeichnung und Bemaßung des Bauwerks samt Abständen zu den Grundgrenzen und anderen Bauwerken
- Einfache Handskizzen** über Grundrisse und Schnitte inklusive Bemaßungen
- Baubeschreibung**, Beschreibung des Bauvorhabens in groben Zügen
- Auszug aus dem Grundbuch**, nicht älter als 6 Monate
- Zustimmungserklärung des/der Eigentümer:in**, falls der/die Bauwerber:in nicht (Allein-)Eigentümer:in des Baugrundstückes ist.
- ggf. **Schallberechnungsblatt** bei Wärmepumpen und Klimageräten
- ggf. **Prospektunterlagen** (zB.: bei Gartenhütten, Klimageräten, Pools, etc.)

Hinweis: Die Baubehörde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen abverlangen.

Ich/wir verlangen die bescheidmäßige Feststellung der Geringfügigkeit meines mitgeteilten Bauvorhabens

- Ja Nein

Hinweis: Bejahendenfalls wird dem/der Antragsteller:in eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 19,30 gemäß TP 12 des Besonderen Teiles des der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung angeschlossenen Anlage 1, LGBl. Nr. 9/2021 samt entsprechender Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF vorgeschrieben.

Hinweise:

§ 16 Absatz 3 Ziffer 1 bis 14 Bgld. Baugesetz enthält eine demonstrative Aufzählung von Bauvorhaben, welche in der Regel geringfügig sind. Diese Bauvorhaben sind von der Baubehörde stets hinsichtlich der in § 3 Bgld. Baugesetz normierten baupolizeilichen Interessen zu prüfen und können unter Umständen genehmigungspflichtig sein. Der Baubehörde ist bei der Prüfung des Bauvorhabens eine gesetzliche Prüffrist von 14 Tagen eingeräumt.

Bauwerber:innen sind gesetzlich verpflichtet, der Baubehörde spätestens 14 Tage vor Baubeginn geringfügige Bauvorhaben gemeinsam mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

Das Begehren um bescheidmäßige Feststellung der Geringfügigkeit eines Bauvorhabens kann auch vom Nachbar gestellt werden, es sei denn, dass dieser nachweislich seine Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben erteilt hat.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und ich habe die oben stehenden Hinweise sowie die Datenschutzmitteilung zur Kenntnis genommen und verstanden:

Ort, Datum

Unterschrift Bauwerber:in

Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben bzw. umseitig von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des mitgeteilten Bauvorhabens und der Erlassung eines Feststellungsbescheides (auf Verlangen) nach § 16 Abs. 2 Bgld. Baugesetz 1997 von der Stadtgemeinde Purbach am N.S., E-Mail: stadtgemeinde(at)purbach.gv.at, Tel.: 02683/5116 gem. Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO verarbeitet werden.

Im Rahmen der Abwicklung/Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erhält der Bausachverständiger Herr Arch. DI Kaitna und Bausachverständiger Herr Baumeister Tschürtz die Daten.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn diese Daten nicht bereitgestellt werden, ist die Prüfung des mitgeteilten Bauvorhabens und der Erlassung eines Feststellungsbescheides (auf Verlangen) nach § 16 Abs. 2 Bgld. Baugesetz 1997 nicht möglich.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist
Stadtgemeinde Purbach am N.S., 7083 Purbach am N.S., Hauptgasse 38 & E-Mail:
stadtgemeinde(at)purbach.gv.at

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1; E-Mail: post.a2-DSBAGem(at)bgld.gv.at, zu wenden.